



Name, Vorname  
- bitte leserlich -

03.05.21  
Datum

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 070 - ZR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat August '21 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift 

## A. Mandantenbefehlen

Die Elira Häuser (im Folgenden: „Mandantin“) bittet am 30.05.2017 telefonisch um Beratung in zwei Angelegenheiten:

Sie ist Alleinerbin ihres am 15.05.17 verstorbenen Bruders Klaus Schröder, der am 29.03.2017 von der Kreditbank<sup>\*</sup> auf Zahlung aufgrund einer Bürgschaft über 50000 € ~~ist~~ verklagt wurde.

Ob sie das Gbe annimmt oder ausschlägt, möchte sie von der Erfolgsaussicht dieser Wege abhängig machen, was wir prüfen sollen.

Im Falle der Aufnahme des Rechtsstreits, sollen wir ~~die~~ sie vertreten.

Darüber hinaus wurde ihr Bruder von Norbert Noll (im Folgenden: „Mäjer“) auf 600,- € Schadensersatz verklagt. Auch hier bittet sie um rechtliche Beratung und wie präventual auf die Gläubigerreue des Mäjers zu reagieren ist.

\* (im Folgenden: „Klägerin“)

B. Prozessstation  
bezüglich der Klage der Kreditbank

Es ist zu prüfen, welche  
prozessualen Situation gegeben ist.

Die für die Klageeinreichung gesetzte  
Frist <sup>gem. 276 I 2 ZPO</sup> lief bis zum 26.05.2017.

Grundsätzlich wäre diese abgelaufen,  
sodass Präklusion gem. § 296 I ZPO  
grüßen würde. Allerdings hat der  
Rechtsanwalt des Klaus Schöder  
~~na dem~~ nach dem Tod einen  
Antrag auf Aussetzung des  
Verfahrens gestellt (§ 246 I ZPO),  
dem entsprochen wurde.

müsse, wenn sie der  
Erbe nicht ausschlägt.

Das Verfahren (konnte) von der  
Mandantin als Rechtsnachfolgerin,  
da sie Alleinerbin ist, (§ 1927 I  
1967 BGB\*), ~~ist~~ aufgenommen  
werden gem. § 239 I ZPO.

\* Folgende Paragraphen ohne Gesetzesan-  
ben sind solche des BGB.

Ob sie das macht, hängt von der zu prüfenden Erfolgsaussicht der Klage der Kreditbank ab.

### C. Erfolgsaussichten der Klage der Kreditbank - Gutachten

I. Zu prüfen ist zunächst, ob mit Erfolg eine Reize gegen die Zulässigkeit der Klage erhoben werden kann.

Diese Einleitungssätze sind nicht immer erforderlich.

Das Landgericht Karlsruhe ist sachlich zuständig, da der Zuständigkeitswert mit 50.000 € (§ 3 ZPO) die Marke von 5.000 € überschreitet (§ 923 Nr. 1, 71IGVG)

Des Weiteren ist es sachlich zuständig, da der allgemeine Gerichtsstand des Klägers schieds als ursprünglich Beklagter durch deren Wohnort, Karlsruhe, bestimmt wird (§ 9412, 13 ZPO).

Darüber hinaus ~~ist~~ erfüllt die Klage auch die Bestimmtheitsmerkmale § 9253 II Nr. 2 ZPO.

✓ Eine Rüge gegen die Zulässigkeit kann mithin nicht erhoben werden.

No.

II. Weiterhin ist "zu" prüfen, ob die Klägerin schlüssig Tatsachen vorgebracht hat auf ~~§~~ einen Anspruch über 50.000 € und ob der Mandantin erheblicher ~~Gegenstand~~ Beitrag auf tatsächlicher / rechtlicher Ebene zusteht, der zu einer (teilweisen) Klageabweisung führen könnte.

1. Die Klägerin konnte einen Anspruch auf 50.000 € gegen den Klaus Schröder\* aus § 99 765 I iVm 488 I 2 ~~haben~~ iVm § 355 HGB iVm § 1922 haben.

HGB?

~~Die Mandantin~~

im Folgenden: "Wass") bzw nun gegen die Mandantin als Rechtsnachfolgerin im 1922, wenn sie den Streit aufnehmen würde.

5

Dann müsste ein wirksamer Bürgschaftsvertrag iSd 765 I bestehen.

a) Die Klägerin und der Klaus haben am 07.01.2014 einen Bürgschaftsvertrag geschlossen. Dieser ist auch § nicht bciB nach §125 S.1 richtig, da die Schriftform gem. §766 S.1 eingehalten wurde.\*  
Das Bestimmtheitsfordernis.

~~Wird auch eingehalten. Die Bürgschaft kann ausschließlich §765 II auch für künftige Verbindlichkeiten eingetragten werden.~~

\* Gesichert werden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung der Klägerin mit der Gamber Bauergesellschaft mbH, wo Klaus als Bauleiter angestellt war.

b) Freilich ist jedoch, ob der  
Bürgschaftsvertrag noch wirksam  
besteht oder ob er selbst von  
Björn an ~~er~~ nichtig war.

i) Der Vertrag konnte von Maas widerrufen  
worden sein mit Schreiben vom  
22.03.2014, sodass er nicht mehr an  
eine Willensbetätigung gebunden wäre (§ 355 I 1)  
Dann müsste ihm ein Widerrufrecht  
zustehen.

Dieses könnte sich aus ~~§ 9312 g I~~  
ergeben.

Es müsste ein Verbrauchervertrag gem  
§ 12 I iVm § 10 III vorliegen und  
~~§ 9312 b~~ oder § 9312 c einschlägig sein.

~~Die~~ Die Klausur ist unternehmerisch  
§ 14. Der Klausur war zwar bei  
der ~~Gen~~ Baugesellschaft als Beauftragter  
angestellt, jedoch handelte er bei  
Abschluss des Vertrags nicht in

Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit.  
Er war Verbraucher gem § 13.  
§ 10 III ist mithin erfüllt.

Die Frist beträgt gem 355 II 1  
14 Tage, sodass die Geltung  
vom 22.03.14 <sup>grds</sup> ~~wäre~~ <sup>wäre</sup>  
wäre. Jedoch ~~wäre~~ <sup>wäre</sup> der  
Klausur nicht gem Art. 246a EGBGB  
~~ist~~ entleert, sodass die Frist  
nicht gem. 9356 I 1 zu laufen  
beginnt.

Der Widerruf wurde auch gegenüber  
der Warenten gem 355 I 2  
erklärt.



Anhaltspunkt für das Vorliegen eines  
Fernabsatzvertrages nach § 312c sind  
nicht gegeben. Der Vertrag wurde  
vielmehr in beider Anwesenheit

unterzeichnet, wobei die Klägerin  
durch den Vorstand ~~gegründet~~ vertreten  
wurde (§ 1671, III; § 78 I Akt).

Zudem hat die Klägerin unterstrichen,  
dass der Vertrag in deren ~~Räume~~  
Geschäftsräume geschlossen wurde,

sodass auch § 312b nicht greift.

Da der Klausur nicht mehr über,  
ist dieser nicht mehr dazu zu

befragen. Darüber hinaus gibt es

~~Jedenfalls wäre die Frist gem~~  
auch keine Anzeichen ~~§ 312~~

für Geschäftsbetrieb, sodass dieser  
Vertrag nicht erheblich bestritten  
werden könnte.

Leithin ist ein Widerrufsrecht gem 312g  
schon nicht gegeben.

\* Die Mandantin  
träte die Absicht,  
dass der Vertrag  
außerhalb der  
Geschäftsräume  
geschlossen werde.  
Sie hat dazu jedoch  
kein Wissen.

Ein Widerrufsrecht könnte sich aus  
§ 949 S. 1 iVm 355 ergeben.

Dann müssten die Vorschriften  
des Verbraucherdarlehensvertrags  
(gum. 491 ff) jedoch auf die  
Übernahme einer Bürgschaft Anwendung  
finden.

Dafür spricht, dass der Verbraucher  
ebenfalls schutzwürdig erscheint, da  
er ein erhebliches wirtschaftliches  
Risiko eingeht.

Allerdings spricht dagegen, dass die Übernahme  
einer Bürgschaft als Sicherungsmittel ~~gegen den Verbraucher~~  
<sup>vielmehr</sup> ~~gegen den Verbraucher~~ nicht den  
Darlehensvertrag gum 948 I  
entspricht. Dem Klausur wurde  
gerade kein Darlehen ausgespielt.  
Es scheint lediglich einen Anspruch  
gegen einen Dritten.

~~Die~~ Gegen eine analoge Anwendung  
der § 949 I ff spricht bereits  
das Fehlen einer Beschriftung.  
Das Verbraucherschutzrecht wurde dezentral  
ausgestaltet. Dann ist insoweit  
ein bewusster Verzicht des Gesetzgebers  
insoweit zu sehen.

20

Damit wurde der Vertrag nicht  
widerrufen.

---

ii) Der Vertrag könnte gem § 138 I  
nichtig sein.

Darach ist ein Rechtsgeschäft  
nichtig, wenn es gegen die guten  
Sitten verstößt.

Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn  
es gegen das Anstandsgefühl aller  
und gerecht Denkenden verstößt.

Abs. 1 hat die Funktion, den

Schwächeren gegen wirtschaftlich und

intellektuelle Übermacht zu schützen.

Bürgschaftbeiträge sind idR unwirksam,

wenn sie erkennbar Ausdruck einer

strukturellen Untlegenheit des Bürgers sind

und für ihn eine nicht hinnehmbare,

mit seinem Einkommens- und Vermögensver-  
hältnisse unvereinbare Belastung begründen.

Eine bloße Überlegenheit reicht mithin

nicht für § 138.

Vorliegend hat der Klausur die

Bürgschaft auch ~~für eine~~ als

Bauleiter, mithin als Abnehmer der

Hauptkreditlinie übernommen.

Auch das allein vermag nicht § 138 befänden. Es müssen besondere Umstände wie erhamtsunde, verschleiende oder beschränkte Angabe zum wirtschaftlichen Zustand hinzukommen.

Um diesen Hintergründen kommt ~~es~~ § 138 I eingreifen.

Zum einen kommt die übernommene Pfandschaft die Leistungsfähigkeit des Klaus erheblich übersteigen.

Der Höchstbetrag belief sich auf 200.000€ und die Zinsen p.a. betragen 10%, also 20.000€.

Eine erhebliche finanzielle Anforderung ist aufzunehmen, wenn die Zinsen schon nicht getragen werden können. Vorliegend verbringt Klaus 2.000€ netto, von denen er aber monatlich 350,-€ Unterhalt an die nichteheliche Tochter zahlen muss, sodass ihm monatlich 1.750€ verbleiben und jährlich 21.000€ folglich könnte er gerade so die Zinsen zahlen. Er hätte 1.000€ übrig, was zu einem <sup>Finanz</sup>Lebens nicht ausreichen vermag. Zudem verfügt er schon nicht über

weikes Vermögen.

Dagegen spricht auch nicht, dass sich noch zwei weitere Anbitter verpflichtet haben als Bürger.

Zwar ~~es~~ wurden sie als Gesamtschuldner ~~bestimmt~~ ~~erklärt~~ erklärt  
hatten gem 9426 (9774 II).

Allerdings lag somit das Risiko bei Klaus.

Mithin ist eine manuelle keine  
Überforderung gegeben.

Außerdem Umstände können andere  
Aspekte gelten.

Der Klaus hat der Mandantin erklärt,  
~~es~~ ihm wurde vom Mitarbeiter der

Wagnerin Gion spieß gesagt,

dass die wirtschaftliche Lage der  
Hauptschulchein nicht so schlecht  
sei. Dies entsprach jedoch nicht der  
Wirklichkeit, da schon 3 Monate später  
ein Antrag auf Öffnung des Insolvenzverfahrens  
gestellt wurde.

Die Wagnerin, der ~~es~~ die  
Güter gem 9166 I auch zugerechnet

werden muss, hat somit verschonende  
Angabe gemacht und das  
wirtschaftliche Risiko nicht nur  
unheblich verhamlost.

Ihm werden nicht die wahren finanziellen  
Umstände offenbart.

~~Zudem~~ Die Beweislast hinsichtlich  
dieser Angabe trägt, im Streit eingetretener  
Besheitsfälle, ~~die~~ grundsätzlich  
die Mandantin. Jedoch  
hat die Mandantin vorlegend mit  
Nachrichten befristet, was gem § 138 IV ZPO  
nur über Tatsachen zulässig ist, die  
weder eigene Handlungen der Partei  
noch Gegenstand ihrer Wahrnehmung sein  
sind. Die ~~AG~~ Mandantin selbst kann  
zwar nicht als juristische Person handeln.  
Jedoch ist ihr, damit sie ~~ihre~~ nicht  
~~unmittelbar~~ unvorteilhafteste Vorteile dadurch  
erreich, die Handlungen ihrer  
Angestellten zuzurechnen, soweit das  
Gesetz dies vorsieht.

Die Leitung des Eyon Spree ist  
ihr gem § 166 I endlich zuzurechnen.

Folglich steht diese unzulässige  
Erlaubnis dem Nichtbestehen gem.  
§ 138 III ZPO gleich und die  
Tatsache gilt als unstreitig.

Für den Fall, dass die Klagen  
erneut bestehen, und zwar qualitativ,  
könnte Gen. Spiess als Zeuge  
genommen werden (§ 373 II ZPO).

Zudem tritt noch der Umstand hinzu,  
dass ~~der~~ der Klage auch ~~ein~~  
bzw. insbesondere aus Sorge um den  
Gehalt des Arbeitsplatzes die  
Stargerschaft übernommen habe, wie  
die Mandantin berichtet.

~~Die~~ Gleichzeitig, ist aber auch in der  
Würdigung, miteinzubringen, dass nicht  
einzutreten ist, dass zu dem damaligen  
Zeitpunkt keine Arbeitslosigkeit bestand.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände  
ist aber von Sittenwidrigkeit auszugehen,  
was sich insbesondere aus der unan-  
sinnigen Überforderung ergibt sowie

1

Verkaufslösung durch Gyon Spiess. \*  
Kritik ist der Bürgschaftsbetrag wichtig.  
9138 I BGB.

b) Darüber hinaus ist noch eine  
AG B Kontrolle durchzuführen.

Der Bürgschaftsbetrag enthält Inkonven-  
iente. Maximal ist 9305 I und  
dies war gem 9310 III Nr. 1  
auch gestellt. Sie sind auch gem 9305 II  
während einbürgen gem 305 II.

\* Aufgrund der obeliken Sittenwidrig  
spricht ~~die~~ die Verurteilung für das  
Vorliegen des subjektiven Tatbestands.  
Denn der Klausur war Verbraucher  
und die Klägerin ist gewerbliche  
Kreditgeberin.



10  
i) Die Klausel 91 könnte gem. 9305c:

überräusend sein und somit nicht

Vertragsbestandteil geworden sein.

Das ist der Fall, wenn die Klausel

ungewöhnlich ist, was nach den Umständen

des ~~es~~ zu beurteilen ist. Die Ungewöhnlichkeit

lässt sich dabei aus der Unvereinbarkeit

mit dem Teilbild des Vertrags ergeben.

Vorhanden werden Gegenstand der Bauschaft

alle bestehenden und künftigen Forderungen

aus der Geschäftsbearbeitung der Wopien

mit der Hauptschuldenin.

Zwar können auch künftige Forderungen

Gegenstand sein.

Hier werden diese Forderungen jedoch

gar nicht näher bezeichnet.

Dies ist mit dem Teilbild der Bauschaft

nicht zu vereinbaren.

91 werde nicht Vertragsbestandteil

gem 9305c 1.

ii) Der in § 2 statuierte Verzicht  
 ist gem § 771 gesetzlich vorgegeben  
 und vertritt nicht vom Gesetz  
 ab (§ 307 III 1).

iii) Freilich ist, ob der Verzicht auf  
 die Glieder gem § 770 und  
 § 776 (Wasser § 4) <sup>als AGB</sup> wirksam ist -

Beides vertritt ersichtlich vom Gesetz  
 ab als Verzicht (§ 307 III 1).

Die Klausel konnte den Wasser gem  
 § 307 I 1 entgegen der Geboten von Treu  
 und Glauben entgegen brachten.

~~Sie könnte~~

Gem § 770 II kann der Bauge, solange  
 sich der Gläubiger durch Aufrechnung  
 gegen eine fällige Forderung des Hauptschuld-  
 ners befriedigen kann, die Befriedigung  
 verweigern. Die Norm schützt ihn  
 somit erheblich. ~~und vertritt~~

Allerdings mindert sie auch nur  
 das wirtschaftliche Risiko des  
 Bauern.

Von einem wesentlichen Grundgedanken  
 wird nicht abgewichen

Der ~~§~~ ~~§~~ Wechsel wurde nicht  
 inayem brachtelt.

Insbesondere stand auch keine  
 Gyn Forderung der Hauptschuldenin unter  
 fest.

Jedoch konnte der Verzicht auf  
 9776 inayem brachtelt.  
 9776 enthält ~~er~~ ise geyebfalls in  
 Zedhaltung (durch Obeyheit eine  
 Ausnahme von dem Grundsatz, dass  
 der Gläubiger die Intention des Mayennicht  
 brachteltigen muss.

Gibt der Gläubiger eine Sicherheit auf,  
 vertritt er unter Umständen die  
 Redynff. Davon schützt ihn 9776.  
 9776 schützt den Buzer somit  
 in erheblichem Maße.

~~§~~ ~~§~~ ~~§~~ Insbesondere da es  
 noch weitere Buzer gab.  
 Der Verzicht verstopft damit  
 gyn Treu und Glaubt  
 und ist gym 9307 Munkiban.

iv) Die salvatorische Klausel (§ 7)

~~ist~~ verstößt gegen das Transparenzgebot gem  
§ 305 II.

~~ist~~

d) Die Maxim hat keinen  
Anspruch auf 50.000 €. ~~aus dem~~

D. Materiell-rechtliches Gutachten  
zu Norbit Noll.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob

Norbit Noll (im Folgenden: „Noll“)

Ansprüche gegen den Mann geltend  
machen kann, also schlüssiger Vortrag beibringt,  
und ob der Mandantin als Rechtsnach-  
folgerin erhebliche Gründe bestehen.

I. ~~Der~~ Noll konnte einen Anspruch  
auf Schadensersatz iHv 600,- €  
aus 99 634 Nr. 4; Vm 99280 I, III, 281  
~~haben~~ 1922 I.

1. ~~Der~~ Die Mandantin  
wäre als Rechtsnachfolgerin ~~passiv~~  
passiv legitimiert, 1922.

2. Zunächst müsste ein Weiberecht zum  
9631 I zwischen Maes und Noll  
bestehen haben.

Die beiden haben im August 2016 vereinbart  
dass, die Führung des Badepines des Nolls  
durch Maes Übernahme werden soll.  
Mithin würde die Stellung eines  
Weibes vereinbart ist § 631 I.  
Grundsätzlich ist ein Weiberecht  
mithin gegeben.

Dieser konnte jedoch gem 9134  
nichtig sein. Danach ist ein Rechtsgeschäft  
~~nichtig~~, das gegen ein gesetzliches Verbot  
verstößt, nichtig, wenn sich nichts aus  
dem Gesetz ein anderes ergibt.

Vorgang haben sie eine ohne Rechnung  
Abrede getroffen ~~und~~ und vereinbart, dass  
die Barzahlung auch ohne Abführung in  
Umsatzsteuer erfolgen sollte.

Die ohne Rechnung - Abrede konnte  
gegen 91 I 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen.  
Danach leistet Schwarzarbeit, wer  
Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt  
und dabei als Steuerpflichtiger seine sich  
aufgrund der ~~Leistungs~~ ~~erbringung~~ Werkleistungen  
erbringende steuerliche Pflicht erfüllt.

~~Der~~ Der Klausur war gem 933 I AO  
steuerpflichtig, da er eine Steuer  
schuldete gem 91 I Nr. 1 UStG.

~~Er hätte auch nach 914 II UStG~~

Er hätte auch nach 914 II UStG  
eine Rechnung ausstellen müssen.

Mithin ~~sein~~ leistet Klaus Schwanenart  
 genau nach § 1 II Nr. 2 SchwanABG

Etwas anderes kann sich aus  
 § 1 III Nr. 2 SchwanABG ergeben,  
 wonach II keine Änderung  
 findet (ist nicht nachhaltig auf ein  
 gerichtete ~~der~~ Weiblichkeit, die  
 aus Gefälligkeit ebracht werden.

Für eine Gefälligkeit spricht das frend-  
 schaftliche Verhältnis zwischen Noll  
 und Klaus. Zudem waren sie Nachbarn.

Dagegen spricht jedoch, der Wert  
 der Leistung, nämlich 1000,- €, ~~zu~~  
 Dabei ist nicht mehr von  
 einer Gefälligkeit die Rede.

Zudem spricht dagegen das Risiko, dass der  
 Noll eingehen würde ohne Vertrag.  
 Weiterhin hat Noll den Klaus  
 nicht als „nu“ Freund ~~so~~ und  
 Hobbybauer, sondern in dem  
 Funktion als Bauer in  
 Anspruch genommen.

Eine Gefälligkeit ist somit nicht  
gleich.

Auch ein geringes Gehalt ist Unschick  
kann bis 1000 € nicht  
anonyme werden.

↳ Mithin liegt ein erheblicher  
Verstoß vor.

Zudem hat ~~Wolff~~ Klaus § den  
Straftatbestand des § 307 Nr. 2 ~~IV~~ 10  
erfüllt und ~~die~~ ~~Abgabe~~  
eine Beihilfe (§ 27 StGB) dazu.

Beide waren sich des Verstoßes bewusst.

~~Folglich~~

Aus § dem Schwanz Abs folgt  
auch keine anderweitige Bestrafung,  
wie auch § 1 I § zeigt.  
Die Intention der Bekämpfung der  
Schwanzarbeit wird bezeugt.



✓ Mithin ist der Vertrag gem  
§ 134 nichtig.

~~2.) Auch wenn ein Mangel gem  
~~besteht und~~ § 63  
§ 633 bestand und der  
Käufer nicht der Nachkäufer  
nach § 633 nachlässt sich  
Frischlegung und somit ein  
Schadensersatzanspruch anhand.  
ist dies~~

✓ Dem Noll stünde auch nicht  
die Grenze aus § 20a 70.  
Er hat sich bewusst für die  
ohne Bezug Abrede entschieden.  
~~Es wäre widersprüchlich, wenn~~  
Zudem widersprüche dieses Abrede  
dem Zweck gem § 1 I Schwanzabg.

✓ Es besteht kein Anspruch auf  
Schadensersatz.

## E. Zweckmäßigkeitserwägungen. <sup>2</sup>

### I. Bezüglich der Klage der Klägerin

1. Der Mandantin ist zu raten, das Gbe nicht auszusprechen und sich gegen die Klage zu wehren aufgrund der dargelegten fehlenden Erfolgsaussichten.

2. Die Mandantin ist erneut darauf hinzuweisen, ~~die Pflicht~~ dass sie vor dem Mandatgeber von einem Rechtsanwalt verteidigt werden muss gem 978 I ZPO.

Zudem muss sie den Verteidigerwechsel gem 987 I ZPO anzeigeln und damit auch ~~den~~ Vollmacht <sup>akt</sup> des alt Rechtsanwalts kündigen.

Eine Prozessvollmacht (80 ZPO) ist noch einzuholen und der Klagenidee auch beizufügen.

3. Da das Verfahren auf Antrag  
 gem § 246 i<sup>770</sup> ~~§~~ noch anhängig  
 ist, muss es gem § 250 ZPO  
 aufgenommen werden.

Dies erfolgt durch einen Schriftsatz, sodass  
~~dieses~~ ~~da~~ in der Wagensicherung  
 erfolgen kann.

~~Aus anwaltlicher Vorsicht ist die~~  
 ↓  
 Gültigkeit ausdrückliche, der Rechtskraft  
 aufzunehmen ist, möglich. Zwar kann  
 dies auch konkludent der Wagensicherung  
 folgen, jedoch spricht dies die  
 anwaltliche Vorsicht.

Untereinander, ~~die~~ die oder Gültigkeit  
 zur Rechtsnachfolge sind nicht notwendig.

Die Wagensicherung mit dem erbrechtlich  
~~der~~ Gültigkeit und der  
 Wagensicherung sind beim  
 LG Karlsruhe einzureichen.

Das Autenfeinchen ist noch von  
 RA Schönhaus herauszufinden  
 und erbrechtlich einzufügen

## II. bezüglich Noll

Freilich ist ob die Mandantin sich der an Grundbesitzübertragung des Noll anschließen soll.

Aufgrund der dazugehörigen fehlenden Erfolgsprognostik ~~ist~~ ist dazu nicht zu raten.

Ein Wagnisbeurteilung Urteil ist rechtschutzintensiver als ein Bescheid. Insbesondere erleidet das Gericht nach § 11a I 1 nach Billigkeit und eine Reiseaufnahme würde nicht erfolgen, was nachteilig sein kann für die Mandantin.

~~Zudem wird auch die Kost bei der Wagnisbeurteilung Urteil.~~

Folglich ist ~~ist~~ juristisch, sich nicht der Grundbesitzübertragung anzuschließen. Die einseitig getriebene Eintragung führe dem ~~zum 264 Nr. 2 ZPO~~ zu einem Feststellungsurteil (256 ZPO) (9264 Nr. 2 ZPO).

F. Schriftsatz

Rechtsanwalt Dr. Franz Hettinger  
Am Waldland 2  
76133 Karlsruhe

Karlsruhe, 06.06.20

An den  
Landgericht Karlsruhe  
Hans-Thoma-Str. 7  
76133 Karlsruhe

Klageerwidmung

In dem Rechtsstreit

Kreditbank Karlsruhe AG - / Klaus Schröder  
Az. : \_\_\_\_\_

erkläre ich namens und im Vollmacht  
der nunmehr Beklagten,

27  
Unter Vermutung gegen die Kreisstadt:  
Zeuge von Spreß.

~~Des Weiteren #~~

Die Wapin hat keinen Anspruch.

Der Bürgerschaftsbeitrag ist jedenfalls  
nichtig gem 9/138 I BGB.

< Gutachten S. 10 (oben) - 14 (oben) >

Darüber hinaus ~~ist~~ sind die  
Wapin 91, 94, 97 des Bürgerschaftsbeitrags  
unwirksam.

< vgl. Gutachten S. 15, S. 16 - 18 (oben) >.

Beigefügt ist eine originale Probenwillmacht.

Unterschrift.

Überzeugend nehmen Sie zunächst an, dass ein wirk-  
same Widerruf nicht erfolgt ist.

Aber die Änderung der Wirtschaft nach § 138 BGB kann  
überzeugen. Es hätte noch eine Anfangsprüfung und ein  
Die weitere Prüfung zu der AGD-Kontrolle ist weiter  
für vertretbar.

Überzeugend können Sie weiter einen Anspruch auf  
Schadenersatz wegen der "Schwarzarbeit" ab.

Die Zweckmäßigkeitserwägung und die Schriftsätze  
sind fehlerhaft.

Set (14P.)

Köln, 15-05-2011.